



Steuern sparen

Eine Sonderveröffentlichung der Passauer Neuen Presse und ihrer Lokalausgaben am 26. Januar 2018

Was sich im Jahr 2018 ändert

Grundfrei-, Kinderfrei- und Unterhaltshöchstbetrag steigen

Alle zwei Jahre gibt die Bundesregierung einen Existenzminimumbericht heraus. Anhand dessen wird berechnet, wie viel Erwachsene und Kinder zum Lebensunterhalt benötigen. Darauf abgestimmt werden sowohl der Grund- und Kinderfreibetrag als auch das Kindergeld. Für 2018 werden der Grundfreibetrag um 180 Euro auf 9000 Euro und der Kinderfreibetrag um 72 Euro auf 4788 Euro angehoben. Das Kindergeld wird minimal um zwei Euro je Kind erhöht.

Der Grundfreibetrag wurde geschaffen, um das gesetzlich definierte Existenzminimum Erwachsener steuerfrei zu halten. Ledige müssen in 2018 für Einkünfte bis 9000 Euro keine Steuern zahlen. Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften steht bei gemeinsamer Veranlagung der doppelte Betrag in Höhe von 18 000 Euro steuerfrei zur Verfügung. Wenn darüber hinaus weitere Einkünfte vorliegen, werden schnell Steuern fällig.

Materielle Grundbedürfnisse eines Kindes sollen durch den Kinderfreibetrag gedeckt werden. Daher wird der Kinderfreibetrag vom zu versteuernden Einkommen der Eltern rechnerisch abgezogen. Im Jahr 2018 beträgt der Kinderfreibetrag 4788 Euro. Dazu kommt der Bedarfshöchstbetrag, der unverändert bei 2640 Euro je Kind liegt. Pro Kind steht Eltern dann insgesamt ein Freibetrag in Höhe von 7428 Euro zu. „Der Kinderfreibetrag wird tatsächlich jedoch erst ab einem Einkommen von etwa 64 000 Euro bei Verheirateten und etwa 34 000 Euro bei Ledigen als Richtwerte wirksam“, erklärt Gudrun Steinbach aus dem Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern e. V. Liegt das Einkommen darunter, wirken sich die Freibeträge aufgrund des Kindergeldes nicht aus. Entsprechend dem Grundfreibetrag wurde auch der Unterhaltshöchstbetrag um 180 Euro auf 9000 Euro in 2018 angehoben. Ist ein Steuerpflichtiger per Gesetz gegen-



Materielle Grundbedürfnisse eines Kindes sollen durch den Kinderfreibetrag gedeckt werden. Daher wird der Kinderfreibetrag vom zu versteuernden Einkommen der Eltern rechnerisch abgezogen. – Foto: S. Hofschlaeger/pixelio.de

über einer anderen Person verpflichtet, Unterhalt zu zahlen, so können diese Aufwendungen künftig bis maximal 9000 Euro pro Jahr je unterhaltene Person steuerlich geltend gemacht werden, sofern daran geknüpfte Voraussetzungen erfüllt sind. Wieviel bringen die Anhebungen

der Freibeträge dem Steuerzahler? Durch diese Änderungen zum Jahreswechsel stehen Arbeitnehmern mit einem Durchschnittsverdienst gerade mal ein paar Euro im zweistelligen Bereich mehr zur Verfügung. Immerhin eine kleine Steuerentlastung! – red

Einmaleins der Werbungskosten

Jedem Arbeitnehmer steht die Pauschale in Höhe von 1000 Euro zu

Wenn es um die Einkommensteuererklärung geht, fällt häufig der Begriff „Werbungskosten“. Per Definition fallen unter Werbungskosten alle Ausgaben, die dem Erwerb, der Sicherung oder dem Erhalt von Einnahmen zugutekommen.

Dazu zählen in erster Linie beruflich veranlasste Ausgaben von Arbeitnehmern. Aber auch Rentner können Werbungskosten haben, zum Beispiel wenn eine Beratung zur Rente beantragt wurde. Werden Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielt, können die gegenläufigen Ausgaben als Werbungskosten genutzt werden. Des Weiteren kommen sonstige Einkünfte, die nicht durch Selbstständigkeit erzielt werden, in Frage.

Der einfachste Weg, durch Werbungskosten die Steuerlast zu senken, ist die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1000 Euro in An-

spruch zu nehmen, die jedem Arbeitnehmer zusteht. Wer die Pauschale nutzt, muss keine Belege sammeln und einreichen. Für Rentner beträgt die Pauschale übrigens nur 102 Euro. Damit wird sie schnell überschritten.

Arbeitnehmer kommen über den Pauschbetrag, wenn beispielsweise die Fahrten zur Arbeit einfach mehr als 14 Kilometer pro Tag betragen. Dann bietet es sich an, die einzelnen Ausgaben rund um den Job detailliert in der Steuererklärung anzugeben. Hier eine Übersicht über die gängigsten Werbungskosten, die in der Steuererklärung angesetzt werden dürfen: Kontoführungsgebühr für das Lohnkonto bis 16 Euro, Ausgaben für Bewerbungen und Bewerbungsgespräche, Kilometergeld oder ÖPNV-Tickets für die Fahrten zur Arbeitsstätte, Beiträge für Gewerkschaften oder Berufsverbände, Arbeitskleidung bei bestimmten Berufen, Smartphone,

Laptop, Arbeitsbrille, Aktentasche oder Arbeitszimmer, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, Reisekosten bei Auswärtstätigkeit, die nicht vom Arbeitgeber erstattet werden, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung, Ausgaben für betriebliche Feiern, wie zum Beispiel Einstand oder Dienstjubiläum, Gebühren für den beruflich notwendigen Lkw- oder Busführerschein, Folgekosten eines Unfalls auf dem Weg zur Arbeit, Rechtsberatungs- und Prozesskosten bei Streit mit dem Arbeitgeber.

Sogar Ausgaben im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses, einer zweiten Berufsausbildung, eines dualen oder Masterstudiums fallen unter Werbungskosten. Der Werbungskostenabzug bietet also zahlreiche Möglichkeiten rund ums Berufsleben und ein großes Potenzial, Steuern zu sparen. – red

Hilfe bei Unwetterschäden

So entlastet der Fiskus Betroffene

Orkanartige Stürme und Hochwasser haben in vielen deutschen Städten und Ortschaften in den letzten Monaten verheerende Schäden verursacht. Volkswirtschaftlich gehen die Kosten alljährlich in die Milliardenhöhe. Für den einzelnen Bürger können die Folgen existenzbedrohend sein. Die Beseitigung der Schäden ist in jedem Fall zeitraubend und reißt ein riesiges Loch in die Finanzen. Was kann ein Steuerpflichtiger in so einem Fall tun? Bleibt er auf den Kosten sitzen oder kann er in der Steuererklärung etwas geltend machen?

Abgedeckte Dächer, beschädigte Autos, überschwemmte Keller und Wohnungen, die Liste der Schäden ist lang. Mark Weidinger aus dem Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern e. V. erklärt: „Zahlt eine Versicherung den Schaden, so kann steuerlich kein Vorteil in Anspruch genommen werden.“ Bleiben die Kosten der Schadensbeseitigung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung mangels einer entsprechenden Versicherung am



Die Folgen eines Unwetters können für Hausbesitzer existenzbedrohend sein. – Foto: Jörg Trampert/pixelio.de

steuerpflichtigen Mieter oder Eigenheimbewohner hängen, so kann er sie als außergewöhnliche Belastung innerhalb von drei Jahren in der Steuererklärung angeben. Das Finanzamt trägt somit einer großen finanziellen Belastung Rechnung, indem es die Steuerlast mindert, wenn die individuelle zumutbare Belastungsgrenze überschritten wurde. Nur Vermieter können die Schadensregulierung als Werbungskosten absetzen.

Als außergewöhnliche Belastung können beispielsweise Räumungskosten, Reparaturen am Wohngebäude sowie der Neukauf von Möbeln, Hausrat und Kleidung steuerlich geltend gemacht werden. „Sämtliche Wiederbeschaffungen und Instandsetzungen müssen notwendig, existenziell und in einem angemessenen Umfang sein, damit der Fiskus sie anerkennt“, so der Steuerexperte. Die Kosten dürfen den Wert der verlorenen Gegenstände nicht übersteigen. Vermögensgegenstände wie Schmuck oder Gemälde werden vom Fiskus nicht berücksichtigt. – red

Steuerberatung geht auch anders! Kanzlei-Baierl.de

Stadtplatz 25 | Regensburg 0 99 21 - 971 35 50 **PamelaBaierl** Steinklammstr. 1 | Spiegelau 0 85 53 - 979 50 40

Diplom-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin